

(RGBl. I S. 242) den Antrag gestellt, den Nachlass dem mündlich geäußerten Willen des Erblassers gemäß dahin zu regeln, daß Ilse Petermann als Alleinerbin anzusehen sei mit der Auflage, je 1/6 des festgestellten Nachlaßvermögens an die beiden Neffen und nächsten Verwandten des Erblassers, Erhard Gebert und Klaus Haney, herauszuzahlen. Das Nachlaßgericht hat unter Zulassung des Rekurses den Antrag abgewiesen, weil die Antragstellerin zur Stellung des Antrages nicht befugt sei; die Verlobte gehöre nicht zu den „nahen Angehörigen“ im Sinne des § 2 ErbRVO, außerdem sei das Verlöbniß nichtig gewesen, weil die Heirat wegen eines infolge der Krankheit des späteren Erblassers bestehenden Eheverbots nicht habe erfolgen können.

Der Rekurs der Antragstellerin ist zulässig und begründet. Unter nahen Angehörigen im Sinne der Bestimmungen der Erbregelungsverordnung sind nicht nur mit dem Erblasser gesetzlich verwandte oder verschwägte Personen zu verstehen. Die Verordnung sieht bewußt von dieser Beschränkung ab, indem sie die Antragsberechtigten unter einem dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommenen, gesetzlich nicht festgelegten Begriff zusammenfaßt. Der allgemeine Sprachgebrauch versteht aber unter Angehörigen nicht nur die Blutsverwandten und Verschwägerten im gesetzlichen Sinne, sondern auch Personen, die in einem anderen familienrechtlichen Dauerverhältnis zu dem Erblasser stehen. Daß auch die Verlobten zu diesem Personenkreis und auch zu den dem Erblasser *nabe stehenden* Personen gehört, liegt auf der Hand (vgl. Hesse in DJ 1944 S. 296 [299] und die zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte Entscheidung des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 8. Dezember 1944 – VI B 25/44 –).

Auch die zweite Begründung des angefochtenen Beschlusses trifft nicht zu. Daß der beabsichtigten Eheschließung der Verlobten ein Eheverbot wegen mangelnder Ehegesundheit des einen Teils entgegensteht, macht das Verlöbniß noch nicht nichtig, wenn die Verlobten in der Hoffnung, das Eheverbot durch Eingaben bei den zuständigen Stellen zu beseitigen, an der Absicht festhalten, nach Behebung der bestehenden Schwierigkeiten die Ehe miteinander einzugehen. Eine solche Absicht behauptet aber die Antragstellerin.

Die Antragsberechtigung der Antragstellerin kann demnach nicht bezweifelt werden. Der auf irrtümlicher Gesetzesauslegung beruhende Beschluß ist deshalb aufzuheben und die Sache zur weiteren Erörterung und anderweitigen Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen. – gez. Dr. Zellner

103. Eine Lebensgefährtin, die jahrelang mit dem Verstorbenen in gemeinsamer Haushalts- und Wirtschaftsführung ihr Leben teilte, kann „nahe Angehörige“ i. S. der ErbRVO sein.

ErbRVO § 2.

VII. Zivilsenat. Beschl. vom 25. Januar 1945 (VII B 49/1944).

I. Amtsgericht Freiberg.

In Sachen der L. B. (auch B.), Pr. in S. Nr. 61, vertreten durch Dr. Alois Krummickl, Notar in Mährisch-Ostrau wegen Nachlaßregelung nach § 1 ErbRV hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, in der Sitzung vom 25. Januar 1945 auf den Rekurs der L. B. vom 8. Dezember 1944 gegen den Beschluß des Amtsgerichts in Freiberg vom 1. Dezember 1944, 3 V 31/44 beschlossen:

Dem Rekurse wird Folge gegeben, der angefochtene Beschluß aufgehoben und dem Erstrichter neuerliche Entscheidung aufgetragen.

Gründe

J. K. ist am 22. März 1944 verstorben. Er hat in Neutitschein am 19. März 1944 eine letztwillige Erklärung abgegeben, in der er L. B. zur Erbin seines Vermögens einsetzte. Da die letzte Willenserklärung nicht in einer der ordentlichen Testamentsformen des § 4 TestG abgegeben wurde, sondern höchstens als Nottestament nach § 24 TestG Gültigkeit besitzen könnte, so nahm der Erstrichter neben der von L. B. auf Grund des Testamentes abgegebenen Erbserklärung auch die Erbserklärungen der gesetzlichen Erben zu Gericht an. Er verwies aber L. B. gemäß § 125 Verf. a. Strts. auf den Rechtsweg. Sie brachte wohl gegen die gesetzlichen Erben die Erbrechtsklage ein, das Verfahren hierüber wurde aber vom Prozeßgericht gemäß § 1 der Ersten KriegsmaßnahmenVO als nicht dringlich zurückgestellt.

Sie brachte daraufhin mit der Behauptung, die langjährige Lebensgefährtin des Verstorbenen gewesen zu sein, gemäß § 1 ErbRVO als „nahe Angehörige“ des Verstorbenen den Antrag an den Erstrichter ein, ohne Rücksicht auf die gesetzliche Erbfolge den Nachlaß dem letzten Willen des Verstorbenen gemäß zu regeln.

Der Erstrichter ist auf den Antrag sachlich nicht eingegangen, sondern wies ihn vorweg ab. Er stellt sich auf den Standpunkt, daß die Lebensgefährtin des Verstorbenen grundsätzlich nicht zu den nahen Angehörigen zähle, denen die Verordnung ein Antragsrecht zubillige.

Gegen den Beschluß des Erstrichters erhebt nun L. B. Rekurs, den der Erstrichter im Sinne der Zweiten KriegsmaßnahmenVO zuließ.

Der Gesetzgeber hat im § 1 ErbRV darauf verzichtet, dem Begriff „nahe Angehöriger“ eine Erläuterung zu geben. Er überließ die Begriffsbestimmung für den Anwendungsbereich der Verordnung der Erörterung im Schrifttum und in der Rechtsprechung. Es entspricht dies der zutage tretenden Absicht der Verordnung, dem Verlaßrichter bei der Nachlaßregelung einen breiten Spielraum einzuräumen und ihn nicht durch starre Begriffsbestimmungen

einzuengen. Es wird dadurch möglich, jeweils im Einzelfalle zu bestimmen, ob die Person, die einen Antrag auf Nachlaßregelung im Sinne des § 1 ErbRV stellt, durch ihre Beziehungen zum Verstorbenen als ihm persönlich nahe stehend, „als naher Angehöriger“ nach allgemeinem Sprachgebrauch und nach gesunden Volksempfinden anzusehen ist. Geht man von dieser Erwägung aus, so kann nicht zweifelhaft sein, daß eine Frau, die jahrelang mit dem Verstorbenen in gemeinsamer Haushalts- und Wirtschaftsführung ihr Leben teilte, die, wie der Sprachgebrauch sagt, seine „Lebensgefährtin“ wurde, zu ihm in ein eheähnliches Verhältnis getreten und dadurch ein „naher Angehöriger“ von ihm geworden sein kann. Es ist durchaus möglich, ja wahrscheinlich, daß eine solche Frau dem Verstorbenen persönlich weitaus näher stand als irgendeiner seiner Familienangehörigen, die sich vielleicht im Leben um ihn nie gekümmert haben. Das Letztere wird für den besonderen Fall auch behauptet.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß es im Rechtsbereich des ABGB, zu dem auch die hier behandelte Rechtssache gehört, gesetzliche Bestimmungen gibt und gab, die dem Lebensgefährten fallweise eine dem Ehegatten ähnliche Rechtsstellung einräumen. So bedient sich § 32, 1 KO des Ausdrucks „naher Angehöriger“ und zählt dazu auch „Personen, die mit dem Gemeinschuldner in außerehelicher Gemeinschaft leben“; § 19, 2 Nr. 10 MietG stellt für seinen Bereich die „Wirtschaftsführerin“ der Ehegattin gleich. Desgleichen § 3, 2 Nr. 5 des früher in Geltung gestandenen Angestelltenversicherungsgesetzes (BGBl. Nr. 231 aus 1928). Das frühere Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919, BGBl. Nr. 245 räumt unter gewissen Voraussetzungen der Lebensgefährtin gleiche Ansprüche auf Versorgung ein, wie einer Witwe des Geschädigten. Auch im Bereich der früheren Arbeitslosenversicherung, z.B. bei Beurteilung der Gefährdung des Lebensunterhaltes, § 277 Bundesgesetz betr. die gewerbliche Sozialversicherung, BGBl. Nr. 107 – 1935 wird die Lebensgefährtin zur engeren Familie des Versicherten gezählt (Kerber – Die gewerbliche Sozialversicherung – 1936 S. 501 und 597).

Es ist bemerkenswert, daß gerade in Fällen wirtschaftlicher Fürsorge der Lebensgefährte gleich oder ähnlich behandelt wird wie der Ehegatte.

Aus den hier dargestellten Erwägungen ist das Reichsgericht der Meinung, daß eine Lebensgemeinschaft zweier Personen, je nach der Gestaltung des Einzelfalles, die Voraussetzungen erfüllen kann, die der Gesetzgeber offenbar mit dem Begriff „naher Angehöriger“ verbinden wollte (siehe hierzu Hesse, die ErbRV vom 4. Oktober 1944, DJ S. 296, insb. S. 299 „familienmäßiger Zusammenhang“). Das Reichsgericht kann daher die grundsätzliche Einstellung des Erstrichters, die er zum Antrag der L. B. einnimmt, nicht billigen.

Er wird sich deshalb mit dem Antrag sachlich näher zu beschäftigen und festzustellen haben, ob L. B. tatsächlich, wie sie behauptet, mit dem Verstorbe-

nen in einer ehelichen Lebensgemeinschaft stand. Davon ausgehend, wird er den Antrag der L. B. sachlich zu prüfen und darüber zu entscheiden haben.

Hierbei wird auch festzustellen sein, ob L. B. ihre auf das Testament des Verstorbenen gestützte Erbrechtsklage noch aufrechterhält. Es wäre sonst mit ihrem Antrag nach § 1 ErbRV unvereinbar, da dieser den Eintritt der gesetzlichen Erbfolge voraussetzt.

In diesem Sinne war dem Rekurs Folge zu geben und der angefochtene Beschluß aufzuheben.

gez. Dr. Zellner.

104. Die geschiedene Frau erster Ehe kann bezüglich des früheren ehelichen Hausrats eine Verteilung nach der HausratsVO von der verwitweten Frau zweiter Ehe nicht verlangen.

IV. Zivilsenat. Beschl. vom 10. Februar 1945 (IV B 26/1945).

I. Amtsgericht Konstanz.

In der Auseinandersetzungssache der Frau Minna Böß in Konstanz, Bahnhofplatz 4, Antragstellerin, Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Simon in Überlingen (Bodensee),

gegen

die Frau Lydia Böß in Konstanz, Kanzleistr. 20, Antragsgegnerin, Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Meschenmeyer in Konstanz,

hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin vom 15. Januar 1945 gegen den Beschluß des Amtsgerichts in Konstanz vom 28. Dezember 1944 – A 2 II 8/44 – beschlossen:

Die Beschwerde wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

Gründe

Zur Entscheidung steht lediglich, ob nach dem Tode des Ehemannes die geschiedene Frau erster Ehe bezüglich des früheren ehelichen Hausrats eine Verteilung nach der 6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 21. Oktober 1944 (RGBl. I S. 256) von der verwitweten Frau zweiter Ehe verlangen kann. Das Amtsgericht hat diese Frage verneint. Dem ist beizutreten. Daß die Verordnung nach ihrer Fassung diesen Fall nicht deckt, ist unzweifelhaft. Eine Ausdehnung der Vorschrift auf den vorliegenden Fall im Wege einer sinngemäß erweiternden Gesetzesauslegung erscheint nicht angängig, da die Bedürfnis- und Interessenlage beim Streit der beiden Frauen eine grundsätzlich